



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 7 vom 10. März 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 17. November 2010

Das Präsidium der Universität hat am 7. Februar 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. November 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005, zuletzt geändert am 20. Oktober 2010, genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter I. wird hinter der Regelung zu 38. folgende Regelung angefügt:

„39. Für den Masterstudiengang Mehrsprachigkeit und Bildung/Multilingual Educational Linguistics bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Erziehungs- und/oder Bildungswissenschaft der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erfolgreich absolviertes Nebenfachstudium der Erziehungswissenschaft oder eines vergleichbaren Studienganges

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I oder für das Lehramt an Sonderschulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Beruflichen Schulen der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule

oder

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einer modernen Philologie mit sprachwissenschaftlicher Profilbildung im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten oder vergleichbaren Kenntnissen an der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule.

Englische Sprachkenntnisse, die Verständnis und Umgang mit der Fachlitera-

tur und erfolgreiche Belegung von englischsprachigen Veranstaltungen gewährleisten. Diese Kenntnisse im Umfang von fünf Jahren Schulunterricht müssen durch das Schulzeugnis oder in gleichwertigen Testaten vorgewiesen werden.“

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2011

Universität Hamburg

